

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 15. Dezember 2016

Nummer

**38**

## Inhaltsverzeichnis .....

<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	1055
Öffentliche Zustellung.....	1056
<b>Kempen:</b> Öffentliche Zustellung .....	1056
1. Änderung Hauptsatzung.....	1056
2. Änderung Zuständigkeitsordnung.....	1057
<b>Schwalmtal:</b> 3. Änderung Abfallentsorgungssatzung.....	1058
Satzung Höhe Abfallentsorgungsgebühren.....	1058
<b>Viersen:</b> Einladung Rat 20.12.2016.....	1059
Integrationsrat Mandatsverzicht .....	1061

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 15.11.2016  
- Aktenzeichen 03280258449/le  
gegen:**

Herrn  
Abraham O. Van der Laan  
Meerseweg 47  
B-2321 HOOGSTRATEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1055

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 12.09.2016  
- Aktenzeichen 03280249512/le  
gegen:**

Frau  
Svenja Schilling  
Heimatdank 86 A  
45149 Essen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.12.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1056

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

Der an Frau Ramona Leersmacher, geb. 13.02.1979 gerichtete Einstellungsbescheid über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 06.12.2016 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Der Einstellungsbescheid kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 20, im Raum Nr. 26 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Er gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

1056

Kempen, den 06.12.2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Friederichs)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1056

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung vom 13.12.2016 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014 wird folgender Paragraph neu gefasst:

#### § 16 Abs. 2

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

Folgende Ausschüsse sind von der Regelung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 ausgenommen:

- 1) Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Umlegungsausschuss
- 3) Schulausschuss
- 4) Sportausschuss
- 5) Kulturausschuss
- 6) Ausschuss für Soziales und Senioren
- 7) Jugendhilfeausschuss
- 8) Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- 9) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz
- 10) Bauausschuss
- 11) Denkmalausschuss

## II.

Die Änderungssatzung tritt zum 15.12.2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1056

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Satzung vom 13.12.2016 zur 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## I.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen vom 30.09.2014, zuletzt geändert am 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 2 wird für alle Maßnahmen zur Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen bis zum 31.12.2017 ausgesetzt. Über die getätigten Vergaben ist in den Fachausschüssen in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
2. § 14 Abs. 2 wird für alle Maßnahmen zur Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen bis zum 31.12.2017 ausgesetzt. Über die getätigten Vergaben ist in den Fachausschüssen in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.

## I.

Die Änderungssatzung tritt zum 15.12.2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1057

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung -GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen

#### **Artikel 1**

§ 13, Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Je 30 l Behältervolumen vierzehntägig gelten als ein Einwohnergleichwert.

§ 13, Absatz 9 wird wie folgt ergänzt:

Auf Antrag des Anschlussberechtigten wird das 60 l Restmüllgefäß im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Der Abfallbehälter wird hierfür besonders gekennzeichnet. Der Abrechnungsmaßstab reduziert sich in diesem Fall auf 0,5 EGW.

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14. Dezember 2016

Gez.  
Pesch  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1058

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 09. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) je Einwohner<br>oder Einwohnergleichwert  | 78,00 €             |
| b) je Restabfallsack   | 3,00 €              |
| c) je Bioabfallsack  | 2,50 €              |
| d) je zusätzlichem Sammelbehälter<br>( Blaue Tonne )<br>mit einem Fassungsvermögen<br>von 240 l<br>von 1.100 l                 | 15,96 €<br>171,48 € |
| e) je zusätzlichem Sammelbehälter<br>( Braune Tonne )<br>mit einem Fassungsvermögen<br>von 120 l<br>von 240 l                  | 46,56 €<br>89,76 €  |
| f) Eigenkompostierern wird<br>ein Abschlag in Höhe von<br>auf die jährlich zu entrichtende<br>Abfallentsorgungsgebühr gewährt. | 14,90 €             |

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmthal außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-

lich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

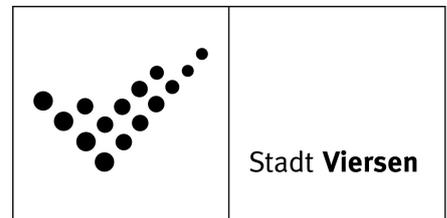
Schwalmthal, den 14. Dezember 2017

Gez.  
Pesch  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1058

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### EINLADUNG



Stadt **Viersen**

**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 20.12.2016  
**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum,  
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen  
**Beginn:** 18:00 Uhr

### Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen- Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.11.2016
4.	2016/1201/ GBII	Schenkung eines ausgemusterten Löschfahrzeugs an die Partnerstadt Kanew
5.	2016/1209/ GBIII	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen

- |     |                        |   |       |                      |  |
|-----|------------------------|---|-------|----------------------|--|
| 6.  | 2016/1193/<br>FB10/III | Entsendung von zwei Delegierten zur 39. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages   | 14.   | 2016/1161/<br>FB80/I | 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung (Produkt 11.01.02) für das Jahr 2017<br>2. Erlass der Zehnten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung               |
| 7.  | 2016/1157/<br>FB60/I   | Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“<br>- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen<br>- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB  | 15.   | 2016/1173/<br>FB80/I | Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung -   |
| 8.  | 2016/1158/<br>FB60/I   | Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“<br>- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen<br>- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB   | 16.   | 2016/1192/<br>FB80/I | 1. Gebührenbedarfsberechnung für die Kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe für 2017<br>2. Erlass der Neunzehnten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen   |
| 9.  | 2016/1130/<br>FB37/I   | Gebührenbedarfsberechnung 2017 und Erläuterungsbericht für die kostenrechnende Einrichtung Produkt 02.05.02 - Rettungsdienst  | 17.   | 2016/1178/<br>FB80/I | 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Winterwartung (Produkt 12.01.06) für das Jahr 2017<br>2. Erlass der Vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen |
| 10. | 2016/1135/<br>FB30/I   | a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Märkte (Produkt 02.02.02) für das Jahr 2017<br>b) Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen   | 18.   | 2016/1185/<br>FB80/I | 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Produkt 11.01.01) für das Jahr 2017<br>2. Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen  |
| 11. | 2016/1131/<br>FB37/I   | Anpassung der Satzungen für die Leistungen der Feuerwehr Viersen  | 19.   |                      | Verabschiedung des Haushalts 2017  |
| 12. | 2016/1124/<br>FB40/II  | a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2017<br>b) Neunzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen | 19.1. | 2016/1181/<br>FB10/I | Stellenplan 2017<br>hier: Anträge der CDU-Fraktion   |
| 13. | 2016/1183/<br>FB40/II  | a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Übergangsheime der Stadt Viersen (Produkt 05.01.03) für das Jahr 2017<br>b) Achtundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für Übergangsheime der Stadt Viersen  | 19.2. | 2016/1212/<br>FB10/I | Stellenplan 2017<br>hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE  |
|     |                        |   | 19.3. | 2016/1184/<br>FB10/I | Stellenplan 2017   |

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| 19.4. | Haushaltsplan 2017<br>- Gesamtergebnisplan<br>- Gesamtfinanzplan<br>- Teilpläne | Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden. |
| 19.5. | Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017                                      | Viersen, den 12.12.2016  |
| 19.6. | Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 (Haushaltsjahr 2017)                       | Die Bürgermeisterin<br>als Wahlleiterin<br>gez.<br>Anemüller   |
| 20.   | Anfragen  |  |
| 21.   | Beschlusskontrolle  |  |
| 22.   | Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen                                       | <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1061   |
| 23.   | Verschiedenes   |  |

### Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-	Bezeichnung
	Nr.	

---

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 15.11.2016 |
| 2. | Beschlusskontrolle  |
| 3. | Verschiedenes   |
| 4. | Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte                                |

Viersen, den 07.12.2016

gez.  
Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1059

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über ein Mandatsverzicht sowie das Freibleiben eines Sitzes im Integrationsrat der Stadt Viersen gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Frau Ekaterini Stamtsi, Haeselerstr. 23 b, 40470 Düsseldorf, zuvor Robend 98, 41748 Viersen ist durch Verzichtserklärung vom 23.11.2016 mit sofortiger Wirkung aus dem Integrationsrat der Stadt Viersen gemäß § 37 KWahlG ausgeschieden.

Da die Liste der Wählergruppe Interkulturelle Liste erschöpft ist, stelle ich gemäß § 45 KWahlG das Freibleiben des Sitzes im Integrationsrat fest.

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---